

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH

Bau- und Umweltwesen

**KÄRNTEN**



Betreff:

**GEMEINDE ARRIACH, 9543 Arriach;**  
Änderung des Textlichen Bebauungsplanes;  
Genehmigung.

Datum: 11.05.2005  
Zahl: VL3-BAU-82/6-2005  
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Mag. Vellacher  
Telefon: 05 0536-61174  
Fax: 05 0536-61341  
e-mail: bhvl.baunatur@ktn.gv.at

**BESCHIED**

Über Antrag der Gemeinde Arriach ergeht nachstehender

**Spruch:**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Arriach am 26.04.2005 beschlossene Änderung des Textlichen Bebauungsplanes wird aufsichtsbehördlich

**genehmigt.**

**Rechtsgrundlagen:**

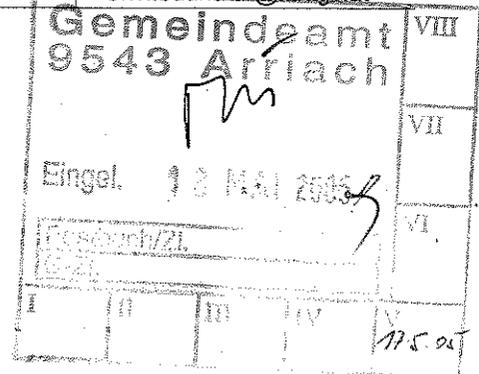
§§ 24, 25, 26 und 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GPIG, LGBl.Nr. 23/95, i.d.g.F.

**Begründung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Arriach hat mit Verordnung vom 26.04.2005, Zl. 610/1/K/05, beschlossen, den Textlichen Bebauungsplan, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 10.01.1994, Zl. 29.722/1/93-3, hinsichtlich des Ausmaßes der Verkehrsflächen zu ändern sowie den § 9 – Grundriss, Dachformen, Dachfarbe und Fassadenform ersatzlos zu streichen.

Der Entwurf dieser Verordnung war in der Zeit vom 04.03.2005 bis 01.04.2005 ordnungsgemäß kundgemacht worden. Weiters erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung über die Auflage des Entwurfes des Textlichen Bebauungsplanes in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“. Laut Mitteilung der Gemeinde Arriach wurden auch innerhalb der Kundmachungsfrist keine Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf vorgebracht.

Mit Schriftsatz vom 28.04.2005 ersuchte die Gemeinde Arriach die Änderung des Textlichen Bebauungsplanes aufsichtsbehördlich zu genehmigen.



Das durchgeführte Prüfungsverfahren hat ergeben, dass Versagungsgründe nach § 26 Abs.4 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 der Genehmigung der gegenständlichen Änderung nicht entgegenstehen.

Nach Rechtskraft dieses Bescheides wird die Genehmigung in der Kärntner Landeszeitung verlautbart. Mit Ablauf des Tages dieser Kundmachung wird die Änderung des Textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Arriach rechtswirksam.

### **Rechtsmittelbelehrung**

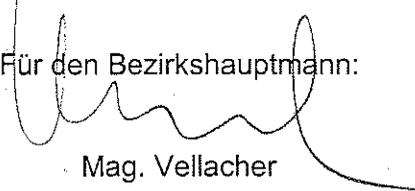
Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Villach einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:



Mag. Vellacher

### **Ergeht an:**

1. den Bürgermeister der Gemeinde Arriach, 9543 Arriach  
unter Anschluss einer Ausfertigung der gegenständlichen Verordnung
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden, Unterabteilung  
Raumordnungsrecht, 9021 Klagenfurt  
unter Anschluss einer Ausfertigung der gegenständlichen Verordnung
3. das Baubezirksamt im Hause  
unter Anschluss einer Ausfertigung der gegenständlichen Verordnung